

Reglement für die Fachkommission Buchproduktion

(vom 6. Dezember 2004)

Grundlagen

§1. Das nachfolgende Reglement beruht auf dem Antrag und Bericht der Zentralkommission (heute Synodalrat) an die Synode betreffend «Finanzielle Unterstützung katholischer Buchproduktionen» und dem zustimmenden Beschluss der Synode vom 4. November 2004, sowie auf der Vereinbarung vom 22. September 2004 zwischen der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und der NZN Buchverlag AG einerseits sowie der TVZ Theologischer Verlag Zürich AG andererseits.

Wahl und Zusammensetzung

§2. ¹Die Fachkommission Buchproduktion besteht aus 8 – 12 Personen, die aufgrund ihres persönlichen Hintergrundes oder ihrer beruflichen Tätigkeit ad personam vom Synodalrat gewählt werden.

²Die Mitglieder werden auf Amtsdauer gewählt. Ihr Fachkommissionsmandat endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Erneuerungswahlen des Synodalrates stattfinden. Wiederwahl ist möglich.

³Präsiert wird die Kommission von Amtes wegen vom Ressortverantwortlichen Mitglied des Synodalrates.

⁴Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem Theologischen Verlag Zürich nehmen ein Mitglied der Verlagsleitung und die für die Edition NZN bei TVZ verantwortliche Person mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission teil.

Auftrag

§3. ¹Die Fachkommission prüft zuhanden des Synodalrates Gesuche um Druckkostenzuschüsse und Publikationsprojekte.

²Sie stellt dem Synodalrat Antrag für die Verwendung der Mittel, die für die Förderung der katholischen Buchproduktion zur Verfügung stehen.

³Bei der Beurteilung der Publikationsvorschläge und Beitragsgesuche orientiert sich die Fachkommission

- a) an der inhaltlichen und formalen Qualität der einzelnen Projekte,
- b) am Nutzen der Publikation für die katholische Kirche im Kanton Zürich und in der deutschsprachigen Schweiz,
- c) an der Aussicht, mit der jeweiligen Publikation eine ausreichende Käufer- bzw. Leserschaft zu finden.

⁴Die Fachkommission übernimmt die Funktion eines Beirates für die «Edition NZN bei TVZ». Sie fördert diese Edition durch

- a) Mitwirkung bei der Programmgestaltung,
- b) Einbringen von Ideen und Vorschlägen bezüglich der Buchreihen, einzelner Publikationen, möglicher Autoren und Autorinnen, Möglichkeiten von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Unterstützung des/r zuständigen Lektors/in bei der Realisierung von Buchprojekten.

⁵Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Synodalrat und dem TVZ hat die Fachkommission auch das Recht, dem TVZ eine Lektorin/einen Lektor für die Edition NZN bei TVZ vorzuschlagen.

⁶Die Fachkommission berät den Synodalrat bezüglich der Gestaltung und Weiterentwicklung, gegebenenfalls auch bezüglich der Beendigung der Zusammenarbeit mit der TVZ Theologischer Verlag Zürich AG.

Aufgaben der Mitglieder

§4. ¹Der/die Ressortverantwortliche des Synodalrates präsidiert die Sitzungen und stellt die Zusammenarbeit mit dem Synodalrat sicher.

²Ein weiteres Mitglied der Kommission übernimmt das Vizepräsidium.

³Der/die Moderator/in übernimmt die Vorbereitung der Geschäfte, bereitet die Einladung und Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Ressortverantwortlichen Mitglied des Synodalrates vor und stellt zwischen den Sitzungen die Zusammenarbeit mit der Verlagsleitung des TVZ und dem/der Lektor/in der Edition NZN bei TVZ sicher. Er/sie bereitet rechtzeitig die Erneuerungswahl der Fachkommission bei Ablauf der Amtsdauer und allfällige Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsdauer vor.

⁴Der/die Ressortverantwortliche, der/die Vizepräsident/in und der/die Moderator/in bilden einen Ausschuss der Fachkommission. Dieser ist berechtigt, ausserhalb der Sitzungen Entscheidungen von geringer Tragweite zu treffen und dem Synodalrat Publikationsbeiträge in der Höhe von maximal Fr. 5'000 zu beantragen. Die Kommissionsmitglieder werden über entsprechende Beschlüsse informiert.

⁵Die Mitglieder der Fachkommission informieren sich anhand der Sitzungsunterlagen über die anstehenden Geschäfte und nehmen an den Sitzungen teil. Weitergehende Aufgaben (Prüfung von Manuskripten, konzeptionelle Arbeit etc.) übernehmen sie aufgrund individueller Vereinbarungen. Für aufwändigere Arbeiten kann die Fachkommission eine finanzielle Entschädigung vereinbaren.

⁶Für die allgemeinen Geschäfte der Fachkommission führt der Moderator das Sitzungsprotokoll. Für jene Geschäfte, die die Edition NZN bei TVZ betreffen, wird diese Aufgabe vom Lektor/von der Lektorin übernommen.

Sitzungshäufigkeit

§5. Die Fachkommission tagt mindestens zwei Mal jährlich. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Entschädigung

§6. Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen werden gemäss Reglement für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Richtlinien für die Ausrichtung von Honoraren beim Beizug von Fachpersonen ausgerichtet.

Genehmigungsvermerk

§7. ¹Die Römisch-katholische Zentralkommission (heute Synodalrat) hat dieses Reglement an ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2004 genehmigt und per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

²Der Synodalrat hat das Reglement am 11. November 2014 redaktionell überarbeitet und bestätigt.